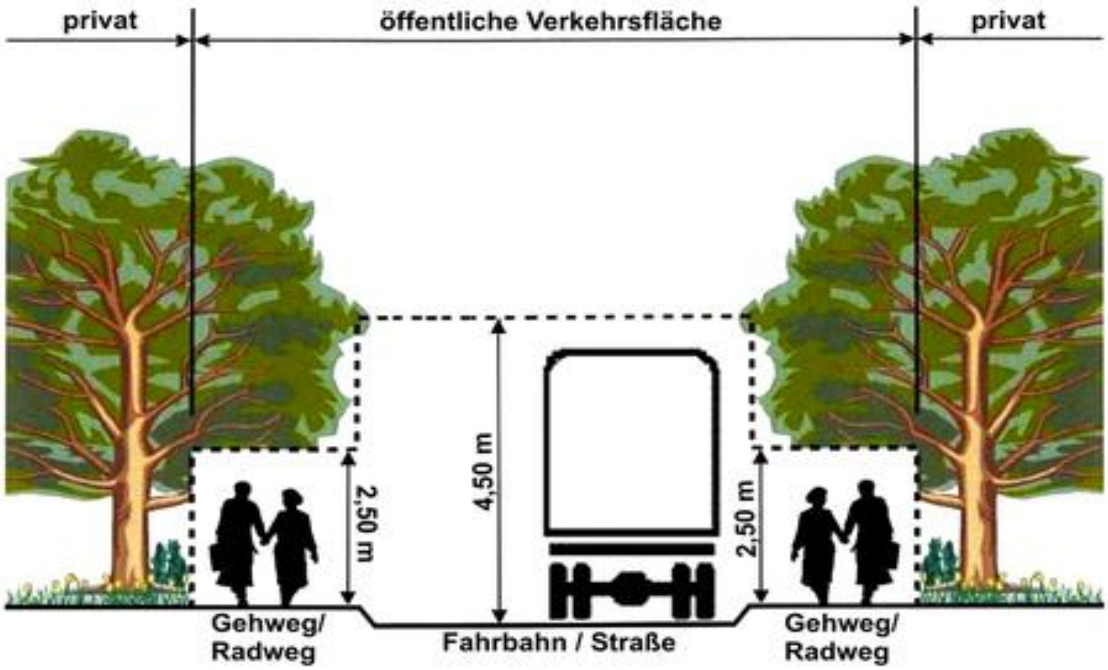
Heckenschnitt
Jedes Jahr kommt es insbesondere während der Vegetationszeit im Frühjahr und Herbst zu Problemen mit Bäumen, Hecken und Sträuchern, die von Privatgrundstücken in öffentliche Straßen, Feldwege, Gehwege oder Radwege hineinragen und nicht ausreichend zurückgeschnitten werden.
Dadurch können Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer behindert oder gefährdet werden. Gefährliche Situationen entstehen zum Beispiel dann, wenn Kinder wegen überhängender Zweige und Äste auf die Straße ausweichen müssen, Straßennamensschilder für Rettungsdienste nicht erkennbar sind, oder Straßenlaternen von Pflanzenbewuchs verdeckt werden.
Bitte beachten Sie, dass Äste und Zweige, bei Nässe deutlich schwerer werden und dadurch den Verkehrsraum zusätzlich beeinträchtig werden können.
Ebenso muss gewährleistet werden sein, dass die Fahrzeuge von Lieferverkehr (Müllabfuhr, Öl-Lieferant, Speditionen usw.) die Straßen ungehindert passieren können.

Im Bereich der Verkehrsflächen besteht folgende Verpflichtung für Grundstückseigentümer:
- Auf **Geh- und Radwegen** ist eine lichte Durchgangshöhe von **2,50 m** einzuhalten.
- Für **Straßen- und Parkflächen** muss die lichte Höhe mind. **4,50 m** betragen.

Der Rückschnitt muss an der Grundstücksgrenze senkrecht nach oben erfolgen (siehe Skizze):



In besonderen Fällen oder bei Gefahr im Verzug kann die Gemeindeverwaltung erforderliche Rückschnittmaßnahmen veranlassen. Die dabei entstehenden Kosten werden dem jeweiligen Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.
Schonende Form- und Pflegeschnitte (d.h. der Zuwachs der jeweiligen Vegetationsperiode) an Hecken, insbesondere solche, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, sind grundsätzlich ganzjährig zulässig.
Entfernungen oder weitergehende Schnitte sind nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. erlaubt.
Während der Vogelbrutzeit vom **1. März bis 30. September** ist jedoch darauf zu achten, brütende Vögel nicht zu stören.
Stärkere Rückschnittmaßnahmen sowie das Entfernen von Hecken, Sträuchern oder Gehölzen sind nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen nur in der Zeit vom **1. Oktober bis 28. Februar** zulässig.